

AMTSBLATT

des
Landkreises
Mühldorf a. Inn



Nr. 19

24.06.2020

Seite 86

I n h a l t

- Bevölkerungsstand am 31.12.2019 Landkreis Mühldorf a.Inn
- FB 33 – III/3-143-3, Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG);
Bekanntmachung, Öffentliche Zustellung einer Ermahnung, Danut Cosim DUMBRAVA
- FB 33 – III/3-143-3, Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG);
Bekanntmachung, Öffentliche Zustellung einer Ermahnung, Jens Marggraff
- FB 33 – III/140-Verwertung, Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes
Beseitigung/Vernichtung Pkws DO-C 202, Bekanntmachung, Öffentliche Zustellung ei-
nes Bescheides, Bernd Ario STEINKE
- 3. Änderung zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungs-
rechts des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mettenheimer Gruppe

Bevölkerungsstand am 31.12.2019		
09183000	Landkreis Mühldorf a.Inn	Oberbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09183112	Ampfing	6 694
09183113	Aschau a.Inn	3 318
09183114	Buchbach, M	3 185
09183115	Egglkofen	1 194
09183116	Erharting	919
09183118	Gars a.Inn, M	3 930
09183119	Haag i.OB, M	6 602
09183120	Heldenstein	2 678
09183122	Jettenbach	703
09183123	Kirchdorf	1 340
09183124	Kraiburg a.Inn, M	3 935
09183125	Lohkirchen	753
09183126	Maitenbeth	2 037
09183127	Mettenheim	3 540
09183128	Mühldorf a.Inn, St	20 779
09183129	Neumarkt-Sankt Veit, St	6 285
09183130	Niederbergkirchen	1 229
09183131	Niedertaufkirchen	1 419
09183132	Oberbergkirchen	1 726
09183134	Oberneukirchen	851
09183135	Obertaufkirchen	2 584
09183136	Polling	3 295
09183138	Rattenkirchen	979
09183139	Rechtmehring	1 959
09183140	Reichertsheim	1 635
09183143	Schönberg	1 113
09183144	Schwindegg	3 577
09183145	Taufkirchen	1 374
09183147	Unterreit	1 725
09183148	Waldkraiburg, St	23 392
09183151	Zangberg	1 122
	zusammen	115 872

FB 33 – III/3-143-3

**Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG);
Bekanntmachung, Öffentliche Zustellung einer Ermahnung**

BEKANNTMACHUNG

An Herrn Danut Cosim DUMBRAVA, letzte bekannte Anschrift: 84478 Waldkraiburg ist am 15.06.2020 unter dem Aktenzeichen FB33-III/3-143-3-JM-SG eine Ermahnung gem. § 4StVG erlassen worden.

Die Ermahnung konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt ist.

Gem. Art. 15 Abs. 1. Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird die Ermahnung daher öffentlich zugestellt. Sie gilt gem. Art 41 BayVwVG i.V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt.

Der Betroffene kann die Ermahnung zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer Nr. 03 (Tel. 08631/699-360) des Landratsamtes Mühldorf a. Inn, Nordtangente 10 b, 84453 Mühldorf a. Inn, in Empfang nehmen.

Mühldorf, 22.06.2020

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Fachbereich Verkehrswesen
Im Auftrag

Springer

FB 33 – III/3-143-3

**Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG);
Bekanntmachung, Öffentliche Zustellung einer Ermahnung**

BEKANNTMACHUNG

An Herrn Jens Marggraff, letzte bekannte Anschrift: 84539 Ampfing, ist am 28.05.2020 unter dem Aktenzeichen FB33-III/3-143-3-JM-SG eine Ermahnung gem. § 4StVG erlassen worden.

Die Ermahnung konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt ist.

Gem. Art. 15 Abs. 1. Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird die Ermahnung daher öffentlich zugestellt. Sie gilt gem. Art 41 BayVwVG i.V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt.

Der Betroffene kann die Ermahnung zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer Nr. 03 (Tel. 08631/699-360) des Landratsamtes Mühldorf a. Inn, Nordtangente 10 b, 84453 Mühldorf a. Inn, in Empfang nehmen.

Mühldorf, 22.06.2020

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Fachbereich Verkehrswesen
Im Auftrag

Springer

FB 33 – III/140-Verwertung**Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes
Beseitigung/Vernichtung Pkws DO-C 202
Bekanntmachung, Öffentliche Zustellung eines Bescheides****BEKANNTMACHUNG**

An Herrn Bernd Ario STEINKE, geb.: 07.04.1966, Anschrift unbekannt, ist am 23.06.2020 unter dem Aktenzeichen FB33-III/140-FB33-Beseitigung/Vernichtung-Steinke ein Bescheid gem. Art. 18 b Abs. 3 Satz 1 BayStrWG erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt ist.

Gem. Art. 15 Abs. 1. Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art 41 BayVwVG i.V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer Nr. 07 (Tel. 08631/699-360) des Landratsamtes Mühldorf a. Inn, Nordtangente 10 b, 84453 Mühldorf a. Inn, in Empfang nehmen.

Mühldorf, 23.06.2020

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Fachbereich Verkehrswesen
Im Auftrag

Springer

3. Änderung zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mettenheimer Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Mettenheimer Gruppe erlässt aufgrund Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 34 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I) zuletzt geändert durch § 5 Gesetz v. 24.7.1998 (GVBl. S. 424) in Verbindung mit den Artikeln 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 95 und 193 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung 22.08.1998 (GVBl. S. 796) folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und acht weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein von der Verbandsversammlung bestimmter Verbandsrat den Vorsitz.

§ 3

Das Aufgabengebiet der Verbandsversammlung ergibt sich aus der Verbandssatzung und der Betriebssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Mettenheimer Gruppe.

§ 4

Tätigkeit der ehrenamtlichen Verbandsräte – Entschädigung

- 1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Verbandsräte erstreckt sich auf die Entscheidungen der Verbandsversammlung und dessen Ausschüsse.
- 2) Die ehrenamtlichen Verbandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit:
 - 2.1) Eine pauschale Aufwandsentschädigung von 100 € pro Sitzung.
 - 2.2) Die Ausschussvorsitzenden erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 150 € pro Sitzung.
 - 2.3) Verbandsräte, die Arbeiter oder Angestellte sind haben einen Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 5 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 5 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
 - 2.4) Die ehrenamtlichen Verbandsräte erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 5

Die Satzung tritt am 22.06.2020 in Kraft.

Mettenheim, den 22.06.2020

Josef Eisner
Verbandsvorsitzender